

Photovoltaikanlagen, thermische Solaranlagen und Windkraftanlagen allgemeine Vorschriften laut Oö. Baurecht

Bestimmungen aus dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994:

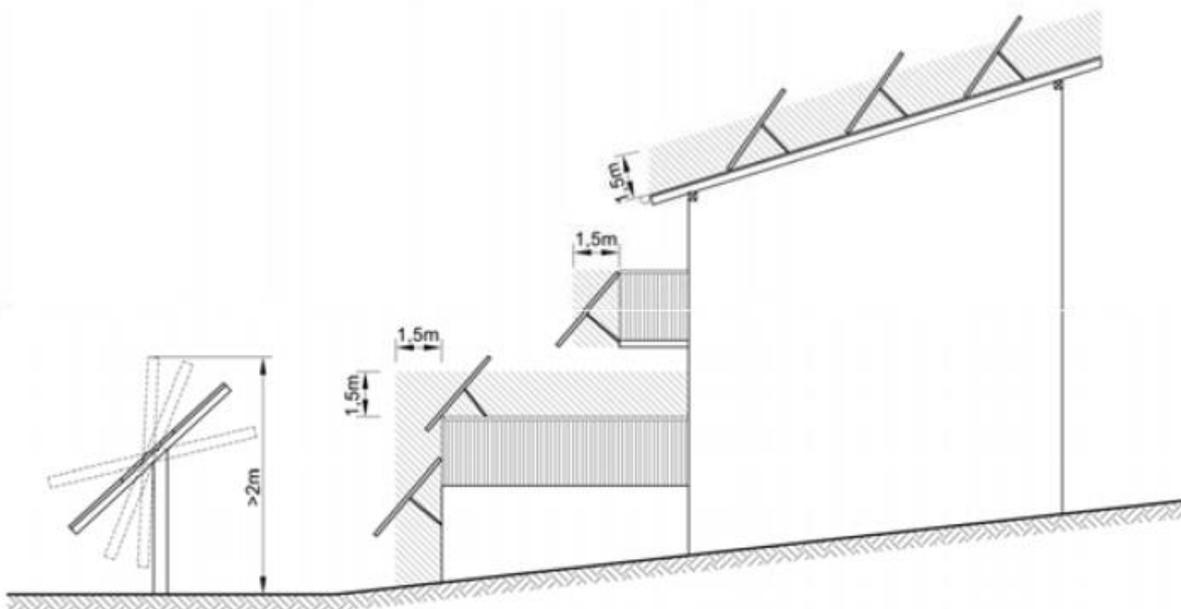
Frei stehende Photovoltaikanlagen (PV-Freiflächenanlagen) dürfen im **Bauland** nur bis 50m² Modulfläche errichtet werden. Die 50m² dürfen nur überschritten werden, wenn auf dem betroffenen Grundstück bereits ein dem Zweck der Widmung entsprechendes Hauptgebäude besteht oder ein solches gleichzeitig mit der PV-Anlage errichtet wird. Bei der Anbringung am Gebäude (Dach, Wand, Balkon, ...) gibt es keine Größenbeschränkungen.

Windkraftanlagen dürfen im Bauland nicht errichtet werden, ausgenommen davon sind Anlagen mit einer Nennleistung bis 5 kW im Bauland Betriebsbaugebiet bzw. Industriegebiet und Sondergebiet des Baulandes für Betriebe die unter die Seveso III-Richtlinie fallen.

Im **Grünland** dürfen nur Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um das Grünland bestimmungsgemäß zu nutzen (§ 30 Abs. (5) erster Satz Oö. ROG 1994). Darüber hinaus dürfen frei stehende Photovoltaikanlagen bis zu einer Modulfläche von 50 m² errichtet werden. Ansonsten ist für Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen eine gesonderte Flächenwidmung erforderlich (§ 30a Oö. ROG 1994), die zu beantragen ist.

Baurechtliche Bestimmungen:

Bei der Anbringung am Gebäude sind die thermischen Solaranlagen und Photovoltaikanlagen nur anzeigepflichtig gem. § 25 Abs. (1) Zi. 7a, wenn Sie die Oberfläche der baulichen Anlage um mehr als 1,5m überragen (siehe beiliegende Skizze). Erfolgt eine freie Aufstellung im Bauland tritt die Bauanzeigepflicht ein, wenn die Höhe mehr als 2,0m beträgt.



**Bild: zu § 25 Abs. 1 Z 7a - anzeigepflichtige Photovoltaikanlagen
und thermische Solaranlagen**

Trotz rechtlich einfacher Handhabung bei der Gebäudeanbringung sind bautechnisch und vor allem brandschutztechnisch relevante Punkte zu beachten! Kontaktieren Sie dazu die Fachfirma Ihres Vertrauens mit den jeweils ausgebildeten Fachkräften, um diese Aspekte auch zu klären. Beispielsweise sind zu Brandwänden oder brandabschnittsbildenden Wänden Abstände einzuhalten. Behördenseitig werden die Punkte von der Amtssachverständigen des

Bezirksbauamtes Linz, bzw. bei größeren Anlagen oder Gebäuden vom Brandsachverständigen der Brandverhütungsstelle beurteilt.

Windkraftanlagen die gemäß dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 nicht bewilligungspflichtig sind (Anlagen bis 5 kW installierte Engpassleistung), sind baurechtlich anzeigepflichtig.

Rechtsgrundlagen des Oö. Baurechts:

- §§ 21, 30 und 30a Oö. ROG 1994;
- OIB RL 2 – April 2019

Sonstige rechtliche Verweise:

- Naturschutzrecht – Oö. NSchG 2001 idgF.
- Oö. Straßengesetz 1991 idgF.
- Gewerberecht – GewO 1994 idgF.
- Elektrizitätsrecht – Oö. EIWOG 2006 idgF.

Weiterführende Links:

Allgemeine Informationen:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/273918.htm>

<https://www.oem-ag.at/de/home/>

https://www.oem-ag.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/investitionsfoerderung/2022_10_17_-_IVZ_PV_Speicher-EAG-Leitfaden_Ticketsystem_2022.pdf

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/259164.htm>

Förderungen Bund:

<https://www.klimafonds.gv.at/call/photovoltaik-anlagen-2022/>

Förderungen Land Oö:

https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente%20UWD%20Abt_AUWR/Photovoltaik%20Leitfaden%202022_3.pdf